wv	vw.w	erke-	meindewerke Enkenbach-Alsenborn enkenbach-alsenborn.de g Regenwassernutzungsanlage		Posteingang:
(Na	me, \	√orna	ame)		, den
				Kunden-/Bürger- Nummer:	
(Str	aße,	Haus	s-Nr.)		
(PL	Z, Or	t)			
(Tel	Nr.))			
Vei -Ve Ha	erba upts	nds@ traß	emeinde Enkenbach-Alsenborn gemeindewerke- se 18 enbach-Alsenborn		
				ernutzungsanlage auf de ung "Informations- und Mel	
Hie	ermit	t me	lde/n ich/wir eine Regenwasser	/ Brauchwasseranlage auf meinem	/unserem Grundstück in
			(Ort)	(Straße, Haus	s-Nr.)
<u>1.</u>	lch	/Wi	r habe/n eine Regenwasser/Br	rauchwasseranlage für die	
	0	a)	Gartenbewässerung		
	0	b)	Toilettenspülung	O mit Überlauf an den Kanal	
	0	c)	Waschmaschine	o ohne Überlauf (mit Versick	kerung)
	0	d)	(evtl. andere Nutzung)	mit einem Volumen von:	m³
<u>2.</u>	Ве	i Nu	ntzung des Brauchwassers im	Wohngebäude (nach Ziffer 1, b oder	<u>c)</u>
	0	Zu	r Ermittlung der verwendeten Br	auchwassermengen ist ein Wasse	zähler bereits eingebaut:
			Einspeisezähler Nr	Zählerstand:	Eichjahr:
			Abwasserzähler Nr	Zählerstand:	Eichjahr:
	0			nem zugelassenen Installateur-L nd werden umgehend schriftlich mit	
	0	Bz zu(–	w. wird nicht eingebaut, da d geführte Wassermenge liegt unt	ung der im Wohngebäude verwer lie Absetzungen wegen Geringfüg er der pauschal zu berücksichtigter Abwasserbeseitigung "Gebühre	gigkeit entfällt; die nicht

3. Bemerkungen
<u>Hinweis:</u> Nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung unter "Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung" bleiben Wassermengen, die nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeführt werden, bei der Gebührenbemessung unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies nicht bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist.
Der Einbau von Regenwassernutzungsanlagen hat nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erfolgen; siehe DIN 1989 und ggf. andere technische Vorschriften.
Regenwassernutzungsanlagen für die Haustechnik sind anzeigepflichtig gegenüber dem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen sowie dem Gesundheitsamt. Die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) sowie die aktuelle Trinkwasserversordnung (TrinkwV) sind zu beachten.
Zu diesem Antrag werden als verbindlich anerkannt die vorgenannten Satzungen der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn; d.h. die "Allgemeine Entwässerungssatzung" sowie die "Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung" – in ihren jeweils geltenden Fassungen gültig für das zuständige Ver- und Entsorgungsgebiet (VEG.Hochspeyer oder VEG.Enkenbach-Alsenborn).
(Unterschrift des Grundstückseigentümers)